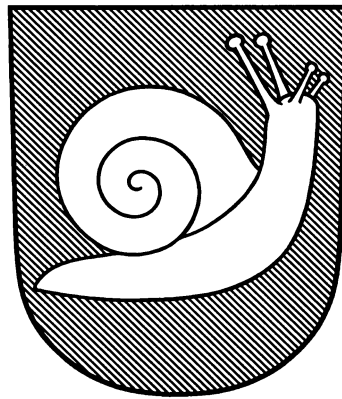

Sonderpädagogisches
Konzept
für die

Schulen Zell



Alle Kinder und Jugendlichen sollen in ihrer kognitiven, sozialen und persönlichen Entwicklung so weit wie möglich gefördert und zu einem möglichst eigenständigen Leben geführt werden.

Konzept vom 18. Oktober 2012,
überarbeitet und genehmigt an der Sitzung der Schulpflege vom 15. Dezember 2015, 27. Juni 2017,
24. November 2020 und 22. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	Seite	2
2.	Rahmenbezug	Seite	2
3.	Zielsetzungen	Seite	2
4.	Grundsätze	Seite	2
5.	Angebote	Seite	3
5.1	Integrative Förderung	Seite	3
5.2	Begabtenförderung	Seite	3
5.3	Deutsch als Zweitsprache	Seite	3
5.3.1	DaZ-Unterricht im Kindergarten	Seite	3
5.3.2	DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe	Seite	4
5.3.3	DaZ-Aufbauunterricht auf Primar- und Sekundarstufe	Seite	4
5.4	Therapien	Seite	5
5.4.1	Psychomotorische Therapie	Seite	5
5.4.2	Logopädische Therapie	Seite	6
5.4.3	Psychotherapie	Seite	6
5.4.4	Audiopädagogische Angebote	Seite	7
5.5	Sonderschulung	Seite	7
5.6	Nachteilsausgleich an der Primar- und Sekundarstufe	Seite	8
6.	Ressourcen und Finanzen	Seite	8
6.1	Personelle Ressourcen	Seite	8
6.1.1	Personelle Ressourcen der Gemeinde	Seite	8
6.1.2	Personelle Ressourcen der Schulen	Seite	9
6.1.3	Vorgaben für die schuleinheitsbezogenen Feinkonzepte	Seite	9
6.2	Finanzen	Seite	9
7.	Organisation	Seite	9
7.1	Schulen	Seite	9
7.2	Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen	Seite	9
7.2.1	Fachgremien	Seite	9
8.	Zusammenarbeit	Seite	10
8.1	Information	Seite	10
8.2	Austausch	Seite	10
8.2.1	Fallbezogener Austausch / Fallunabhängiger Austausch	Seite	10
8.3	Teamteaching nach kantonalen Vorgaben	Seite	10
8.4	Umgang mit knappen Ressourcen	Seite	10
9.	Verfahren und Abläufe	Seite	11
10.	Qualitätssicherung	Seite	11
10.1	Controlling/Reporting	Seite	11
11.	Anhang	Seite	12
11.1	Ressourcen Sonderpädagogische Angebote	Seite	12
11.2	Schulisches Standortgespräch	Seite	13
11.3	Vorgehen bei Einbezug des SPD	Seite	14
11.4	Schullaufbahnprotokoll	Seite	15
11.5	Ablauf Nachteilsausgleich	Seite	16
11.5	Vereinbarung zum Nachteilsausgleich	Seite	17
11.6	Nachteilsausgleich NTA – Merkblatt für Eltern	Seite	18
11.7	Nachteilsausgleich NTA – Merkblatt für Lehrpersonen	Seite	19

Sonderpädagogisches Konzept der Schule Zell

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Zell setzt ab Schuljahr 2010/2011 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden:

- die Organisation und der Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen den neuen gesetzlichen Vorgaben auf allen Stufen angepasst
- in allen Schuleinheiten die Integrative Förderung praktiziert
- die integrierte Sonderschulung soweit sinnvoll ermöglicht

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 und Änderungen mit Ausgabe 2007
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- bestehende kantonale Vorgaben, Reglemente, Richtlinien, Leitbilder, Schulkonzepte, Organisationsstatute der Schule Zell
- dem Leitfaden „**Einschulung neu zugezogener Kinder und Jugendlicher**“ vom Februar 2016

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Leitgedanken:

- Wir fördern alle Kinder ganzheitlich in einer wohlwollenden Atmosphäre, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und Können.
- Das Bildungsangebot umfasst alle Bereiche vom Kindergarten bis zur Sekundarschule.
- Die Ressourcen sind so einzusetzen, dass möglichst viele Schüler sinnvoll davon profitieren können.
- Sonderpädagogische Angebote ermöglichen es, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen gezielt zu fördern.

4. Grundsätze

- Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert (halbjährliche Überprüfung gemäss den kantonalen Vorgaben) und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.
- Die an Regelklassen tätigen Lehrpersonen, die Therapeut/innen und die Schulischen Heilpädagog/innen stehen im Austausch über Bedürfnisse und erzielte Fortschritte der gemeinsam betreuten Kinder und evaluieren auch ihre Zusammenarbeit periodisch.

5. Angebote

5.1 Integrative Förderung

Ziele

- Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, so dass möglichst viele dieser Schülerinnen und Schüler integrativ in Zell geschult werden können.
- Durch die Zusammenarbeit der Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit den Klassenlehrpersonen werden Wissen und Erfahrungen des gesamten Schulteams genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt.

Zuweisungsverfahren

- Die Zuweisung erfolgt durch das Verfahren „Schulische Standortgespräche“.

Formen

- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit der spezifischen Problematik der Schülerin / des Schülers oder bei schwierigen Schulsituationen
- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fördergruppen oder einzeln

Umfang

- auf den einzelnen Stufen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen

5.2 Begabtenförderung

Ziele

- Förderung von Schülern mit einer aussergewöhnlichen Begabung, die im Rahmen des Regelunterrichtes nicht genügend gefördert werden können, durch eine Fachperson mit spezifischer Ausbildung

Zuweisungsverfahren

- Für die Zuweisung ist eine Schulpsychologische Abklärung erforderlich.
- Über die Zuweisung entscheidet die Schulpflege.
- halbjährliche Überprüfung der Massnahme mittels Schulischem Standortgespräch

Formen

- Erarbeiten von anspruchsvollen Themen in verschiedenen Fächern

Umfang

- Zur Abdeckung des zu erwartenden Bedarfs wird ein Sockelpensum im Umfang 2 Lektionen pro Schulhaus (total max. 8 Lektionen) kommunal budgetiert.

5.3 Deutsch als Zweitsprache

5.3.1 DaZ-Unterricht im Kindergarten

Ziele

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz durch – handeln, sprechen und hören – aus.

Zuweisungsverfahren

- provisorische Zuweisung gemäss Angaben der Eltern auf dem Einschreibformular für den Kindertageeintritt
- Die Kindergartenlehrpersonen erheben zusammen mit der DaZ-Lehrperson am Anfang des ersten Kindergartenjahres, welche Kinder DaZ-Unterricht brauchen. In der Regel basiert dies auf einer

Sprachstandserhebung, in eindeutigen Fällen (z.B. bei Zugezogenen ohne Deutschkenntnisse) kann darauf verzichtet werden.

Formen

- Teamteaching (maximal $\frac{1}{2}$ des DaZ-Unterrichts)
- Unterricht in Kleingruppen (3-6 Kinder – Einzelunterricht in Ausnahmefällen)
- zusätzliche Lektionen an unterrichtsfreien Nachmittagen

Umfang

- 0.75 WL pro Kind
- Minimum = 2 WL
- Beispiele: 1 – 2 Kinder = 2 WL
4 Kinder = 2 – 3 WL
- Anfangsunterricht für Kinder ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen: 1 Lektion pro Tag (wenn stundenplantechnisch und personell lösbar)
- Die DaZ-Lehrperson überprüft ab dem 2. Kindergartenjahr jährlich den erreichten Sprachstand, u.a. mit dem Lehrmittel „sprachgewandt“. Sie beantragt auf Grund der Resultate bei der Schulleitung die Beendigung oder Weiterführung des DaZ-Unterrichts.

5.3.2 DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe

Ziele

- Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen. Sie können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.
- Anspruchsgruppe: keine oder minime Deutschkenntnisse

Zuweisungsverfahren

- Für den DaZ-Anfangsunterricht braucht es keine Sprachstandserhebung.
- Für zugezogene Kinder beantragt die Schulleitung ein passendes DaZ-Angebot, das von der Schulpflege bewilligt werden muss.

Formen

- Unterricht in Kleingruppen, auch Schuleinheiten übergreifend möglich (Einzelunterricht in Ausnahmefällen)

Umfang

- Minimum = 1 Lektion pro Tag (Beispiele: 1-2 Kinder = 5 WL, 3 Kinder = 6 WL, 4 Kinder = 8 WL)
- Der Anfangsunterricht dauert ein Jahr. Auf Grund der Sprachstandserhebung kann diese Dauer in der Mittel- und Sekundarstufe um ein bis zwei Semester überschritten werden.

5.3.3. DaZ-Aufbauunterricht auf Primar- und Sekundarstufe

Ziele

- fehlende Kompetenzen ergänzen bis ein ausreichendes Niveau erreicht ist, um am Regelunterricht aktiv teilzuhaben und den Schulstoff erfolgreich zu lernen

Formen

- Teamteaching (maximal $\frac{1}{2}$ des DaZ-Unterrichts)
- Unterstufe: zusätzliche Lektionen, z.B. an unterrichtsfreien Nachmittagen
- Mittelstufe und Sekundarschule: alle DaZ-Lektionen im Teamteaching möglich
- Unterricht in Kleingruppen (auch klassen-/stufenübergreifend)
- in Ausnahmefällen Einzelunterricht (gemäß VSA)

Umfang

- 0.5 – 0.75 WL pro Kind
- Minimum = 2 WL (Beispiele: 1 – 2 Kinder = 2 WL 4 Kinder = 2 – 3 WL)
- In der Mittelstufe und der Sekundarstufe kann bei neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler im zweiten Jahr 4 WL DaZ-Aufbauunterricht erteilt werden. Einzelunterricht ist in Ausnahmefällen möglich.
- In der Regel dauert der Aufbauunterricht zwei weitere Jahre. Aufgrund der Sprachstandserhebung kann diese Dauer über- oder unterschritten werden.
- Über eine Weiterführung des DaZ-Unterrichts für einzelne Schüler und Schülerinnen entscheidet in erster Instanz die Schulleitung im Konsens mit den Eltern und den beteiligten Lehrpersonen, in zweiter Instanz die Schulpflege.
- Die DaZ-Lehrperson überprüft jährlich den erreichten Sprachstand, u.a. mit dem Lehrmittel „sprachgewandt“. Sie beantragt auf Grund der Resultate bei der Schulleitung die Beendigung oder Weiterführung des DaZ-Unterrichts.

5.4 Therapien**5.4.1 Psychomotorische Therapie****Ziele**

- Die psychomotorische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Diese zeigen sich v.a. im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten), im Umgang mit Menschen, im allgemeinen Lernen, sowie durch Probleme in den sensorischen und motorischen Basisfunktionen.
- Die Arbeit orientiert sich an den persönlichen Entwicklungsthemen der Kinder. Über vielfältige Spiel- und Bewegungserfahrungen erweitert das Kind seine motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Kompetenzen.

Zuweisungsverfahren

- Schulisches Standortgespräch (SSG) und psychomotorische Fachabklärung erforderlich
- Zustimmung durch SL für die Abklärung
- Die Verwaltung und Gestaltung der zugewiesenen Ressourcen liegt bei der SL.

Formen**A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen**

- Abklärung / Diagnostik / Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie im Therapieraum in Winterthur (Zweckverband Winterthur-Land)
- halbjährliche Überprüfung der Massnahmen im Rahmen des SSG
- Therapie begleitende Massnahme: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit

B: Fachbezogene Intervention (Prävention)

- Unterrichtsbeobachtung mit Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen
- Kurzuntersuch in Kindergärten
- Kursangebote

Umfang

- Kindergartenstufe: Gemäss den zugeteilten VZE
- Primarstufe: Gemäss den zugeteilten VZE
- Das Angebot in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Dieses umfasst Abklärungen, Therapien und Prävention.

5.4.2 Logopädische Therapie

Ziele

- Logopädische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben. Das familiäre und schulische Umfeld wird dabei einbezogen. Diese Auffälligkeiten zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und können weitere Auswirkungen, z.B. auf das allgemeine Lernen, das mathematische Lernen oder den Umgang mit Menschen haben.

Zuweisungsverfahren

- SSG und logopädische Fachabklärung erforderlich
- Zustimmung durch SL für die Abklärung
- Die Verwaltung der zugewiesenen Ressourcen liegt bei der SL
- Bei längerer Therapiedauer (2 Jahre oder 80 Lektionen) soll der SPD in die Überprüfung der Massnahme einbezogen werden

Formen

A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik / Indikation
- ambulante Einzel- und Gruppentherapie im Therapieraum.
- integrative Begleitung eines Kindes / Jugendlichen im Klassenverband
- Therapie begleitende Massnahmen: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit

B: Fachbezogene Intervention (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen

Umfang

- Kindergartenstufe: gemäss den zugeteilten VZE
- Primarstufe: gemäss den zugeteilten VZE
- Das Angebot in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Dieses umfasst Abklärungen, Therapien und Prävention.

5.4.3 Psychotherapie

Ziele

- Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme, unterstützt sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und befähigt sie, sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.
- Schulische Indikation heisst in diesem Zusammenhang, dass sich die Symptome in der Schule zeigen oder negative Auswirkungen auf das Leben und Lernen in der Schule haben.

Zuweisungsverfahren

- Fachabklärung erforderlich
- Zustimmung durch SL für die Abklärung
- Ressourcenverwaltung liegt bei der SL

Formen

- individuumszentrierte Einzeltherapie auf der Basis fachlich fundierter Methoden
- Teilnahme an Standortgesprächen nach Bedarf
- fachbezogene Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrpersonen

Umfang

- Kindergartenstufe: gemäss den zugeteilten VZE
- Primarstufe: gemäss den zugeteilten VZE
- Sekundarstufe: gemäss den zugeteilten VZE
- die Therapie ist halbjährlich zu überprüfen
- Das Angebot in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl (VZE) und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Dabei werden die kantonalen Vorgaben betreffend Zuteilung von Therapie-Ressourcen eingehalten.

5.4.4 Audiopädagogische Angebote**Ziele**

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Zuweisungsverfahren

- Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Formen

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Umfang

- nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im schulischen Standortgespräch)
- Leistungserbringer ist der Audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich.

5.5 Sonderschulung (siehe auch ISR-Konzept vom 1. Juli 2014)**Ziele**

- Dieses Angebot gilt für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf. Die Schulpflege bewilligt und finanziert auf Grund entsprechender Fachabklärungen eine Sonderschulung in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung in der Regelklasse oder als Einzelunterricht.
- Grundsätzlich wird eine Schulung, wenn immer möglich, in der Wohngemeinde angestrebt.

Zuweisungsverfahren

- schulpyschologische Abklärung
- Miteinbezug der Eltern und gemeinsame Entscheidungsfindung aller Beteiligten
- Entscheidung der Schulpflege
- pädagogisch und sozial verantwortbare Integration
- Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten zumutbar ist.
- grundsätzliche Bereitschaft des Schulhausteams und aller beteiligten Lehr- und Fachlehrpersonen
- kantonale Richtlinien

Formen

- externe Sonderschulung
- teilintegrierte Sonderschulung
- integrierte Sonderschulung in der Regelklasse (ISR)
- Einzelunterricht, nur in Ausnahmefällen und zeitlich beschränkt

Umfang

- nach Bedarf
- Der Verlauf wird halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgespräches überprüft.

- Ressourcenverwaltung liegt bei der SL und der Schulpflege in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sonderschulen

5.6 Nachteilsausgleich an der Primar- und Sekundarstufe

Ziele

- Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Funktionsbeeinträchtigung oder einer Behinderung vorzubeugen.
- Der Nachteilsausgleich verändert nur die Form und die äusseren Bedingungen einer Aufgabe, die Lernziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten.
- Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist verhältnismässig und führt weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung.

Zuweisungsverfahren

- Der Nachteilsausgleich kommt zur Anwendung, wenn die Beeinträchtigung **von einer kantonalen Fachstelle** (SPD, KJPD, SPZ) diagnostiziert wurde und eine **schriftliche Empfehlung** zum Nachteilsausgleich vorliegt. Die Empfehlung sollte die Art, den Schweregrad und die Auswirkungen der Funktionsstörung enthalten. Diagnosen von anderen Stellen müssen durch den SPD bestätigt werden.
- Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Schulischen Standortgespräch individuell festgelegt und in regelmässigen Abständen überprüft. Im Protokoll werden die vereinbarten Massnahmen präzise festgehalten und ein Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung eingesetzt. Für die fachliche Leitung dieses Prozesses, die Erarbeitung des Nachteilsausgleichs und die nachfolgende Umsetzung und Begleitung ist in der Regel die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik zuständig. Die Massnahmen müssen durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Das Protokoll und eine Kopie des Attests werden im Schülerdossier abgelegt und bei einem Wechsel an die neue Klassenlehrperson weitergeleitet.

Anwendungsbereiche

Der Nachteilsausgleich erfolgt im Schulalltag bei allen Formen von Leistungsüberprüfungen:

- Leistungstests und schriftliche Prüfungen
- Beurteilung von Arbeiten (Projektarbeiten, Vorträge, Aufsätze, Berichte etc.)
- Mündliche Lernzielkontrollen

Beurteilung

- Die Leistungen von SuS mit Teilleistungsschwächen werden grundsätzlich nach den **Klassenlernzielen** beurteilt.
- Kann eine Schülerin/ein Schüler das Klassenlernziel auf Grund einer Beeinträchtigung eindeutig nicht erreichen, so sind Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht angebracht. Vielmehr sind die Lernziele dem Potential der betreffenden SuS in Form von individuellen Lernzielen anzupassen.
- Der Nachteilsausgleich wird im Zeugnis unter *Bemerkungen* nicht vermerkt.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Personelle Ressourcen

6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Ressourcen für Integrative Förderung (IF) werden den Schuleinheiten durch die Schulpflege aufgrund der Schülerzahlen und gegebenenfalls unter Anwendung eines Verteilschlüssels jeweils im Februar zugeteilt.
- Die Ressourcen für Logopädie werden den Schuleinheiten durch die Schulpflege aufgrund der Schülerzahlen jeweils im Februar zugeteilt.
- Die Ressourcen Psychotherapie (PT), Psychomotorik (PM) und Logopädie sind im Verantwortungsbereich der Schulleitung.
- Basis für die Ressourcenverteilung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sind die Sprachstandserhebungen (Lehrmittel „sprachgewandt“ des Kantons Zürich).

Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde für das aktuelle Schuljahr siehe Tabelle im Anhang (11.1).

6.1.2 Personelle Ressourcen der Schulen

- Die Ressourcenverteilung innerhalb der Schuleinheit ist in den Feinkonzepten geregelt.
- Die Schulleitung ist für korrekte Prozessabwicklung und Verwaltung der Ressourcen innerhalb der Schuleinheit zuständig. Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn für die Auslösung der Massnahme ein Schulisches Standortgespräch (SSG) erforderlich ist. Ausgenommen davon ist die Sonderschulung, welche im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege angesiedelt ist.

6.1.3 Vorgaben für die schuleinheitsbezogenen Feinkonzepte

Für die Feinkonzepte der Schuleinheiten gelten folgende Vorgaben und Empfehlungen:

- Die Feinkonzepte sollen eine flexibilisierbare, bedarfsorientierte Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicherstellen. Zu diesem Zweck sind entsprechende schulinterne Abläufe und die Zeitpunkte für die periodische Überprüfung zu definieren. Zudem sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten festzulegen.

6.2 Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde stehen folgende Kredite zur Verfügung: siehe Anhang 11

7. Organisation

7.1 Schulen

- Jede Schuleinheit legt die schuleinheitsspezifischen Regelungen bezüglich den sonderpädagogischen Massnahmen in ihrem Feinkonzept fest.
- Die Schulen Zell sind wie folgt aufgestellt:
Schuleinheit 1: Primarschulen und Kindergärten
 - Primarschule und Kindergarten in Zell
 - Primarschule und Kindergarten in Rikon
 - Primarschule Langenhard
 - Primarschule und Kindergarten in KollbrunnSchuleinheit 2: Sekundarschule Zell in Rikon
Schulpflege Zell: 9 Mitglieder, wovon eines das Ressort Sonderpädagogik betreut
Schulverwaltung

7.2 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen

- Die Vernetzung der auf Schuleinheitsebene tätigen Fachpersonen ist in den jeweiligen Feinkonzepten beschrieben.

7.2.1 Fachgremien

- Fachgremien der Schuleinheit Primarschulen und Kindergärten Zell:
 - IF
 - DaZ
 - Therapie (Logopädie, PMT)
- Die Fachgremien treffen sich mindestens 2x pro Jahr zu im Voraus terminlich fixierten Sitzungen. Die Leitung dieser Sitzungen wird intern geregelt, das Protokoll geht auch an die Schulleitung.
- Zusätzlich können bei Bedarf weitere Sitzungen von der Schulleitung einberufen werden.
- Nach Bedarf nehmen an den Sitzungen der Fachgremien oder an der gemeinsamen Sitzung teil: SPD, SSA, SP, SL, Lehrpersonen

8. Zusammenarbeit

8.1 Information

- Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten. Siehe: Merkblatt Umgang mit Schülerdaten (Ordner 3)
- Schullaufbahnprotokoll mit administrativer Weisung zur Ablage (Anhang 11.4)

8.2 Austausch

8.2.1. Fallbezogener Austausch / Fallunabhängiger Austausch

- Übertrittsgespräche:
 - Kindergarten – Primarschule (siehe Feinkonzept)
 - Primarschule – Sekundarschule (für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf)
- Früherfassungsgespräch in der 2. Klasse (siehe Feinkonzept)
- Beratungsgespräche:
 - mit SPD
 - mit Therapeutinnen (Logopädie, Psychomotorik)
 - mit Schulischen Heilpädagogen
 - mit Schulsozialarbeiterin
- Schulische Standortgespräche
- Fachkonvente, Stufenkonvente
- Teamsitzungen

8.3 Teamteaching

- LP und SHP in Absprache gemäss gesetzlichen Vorgaben
- LP und SHP arbeiten an denselben Unterrichtsinhalten
- unterschiedliche Formen möglich
- unterschiedliche Gruppen möglich

8.4 Umgang mit knappen Ressourcen

- IF: Die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Schulleitung über eine Erhöhung der Anzahl Lektionen für den IF-Unterricht aus dem Therapie-VZE-Pool. Die BiD muss den Antrag bewilligen.
- Auf Ebene Schuleinheit ist die SL zuständig für die Ressourcensteuerung und – verwaltung. Grundlage ist nebst den unter Pt. 4 aufgeführten Grundsätzen das VSA-Merkblatt „Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule“ (Mai 2008).
- Bei Bedarf beantragt die Schulleitung bei der Schulpflege eine Erweiterung des DaZ-Angebots.

9. Verfahren und Abläufe

- Zuweisungsprozesse für sonderpädagogische Massnahmen (Anhang 11.2 + 11.3)
- Terminliche Abläufe (siehe Feinkonzept)
- Schullaufbahnprotokoll (siehe Anhang 11.4)
- Umgang mit Schülerdossiers gemäss Weisung „Aufbewahrung von Schülerakten“

10. Qualitätssicherung

In regelmässigen Abständen wird das sonderpädagogische Konzept der Schule Zell unter der Federführung der Geschäftsleitung und der Schulpflege - Ressort Sonderpädagogik, auf Grund interner Evaluationen und Empfehlungen der Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft

10.1 Controlling/Reporting

- Die Schulleitungen sind verpflichtet, in vorgegebener Form und in zeitlich vorgegebenen Abständen der Schulpflege Rechenschaft abzugeben.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 22.11.2022 und per sofort in Kraft gesetzt.

Rikon, 22. November 2022

SCHULPFLEGE ZELL

Andreas Vetsch
Präsident

Gabriela Kleiner
Leiterin Schulverwaltung

11. Anhang

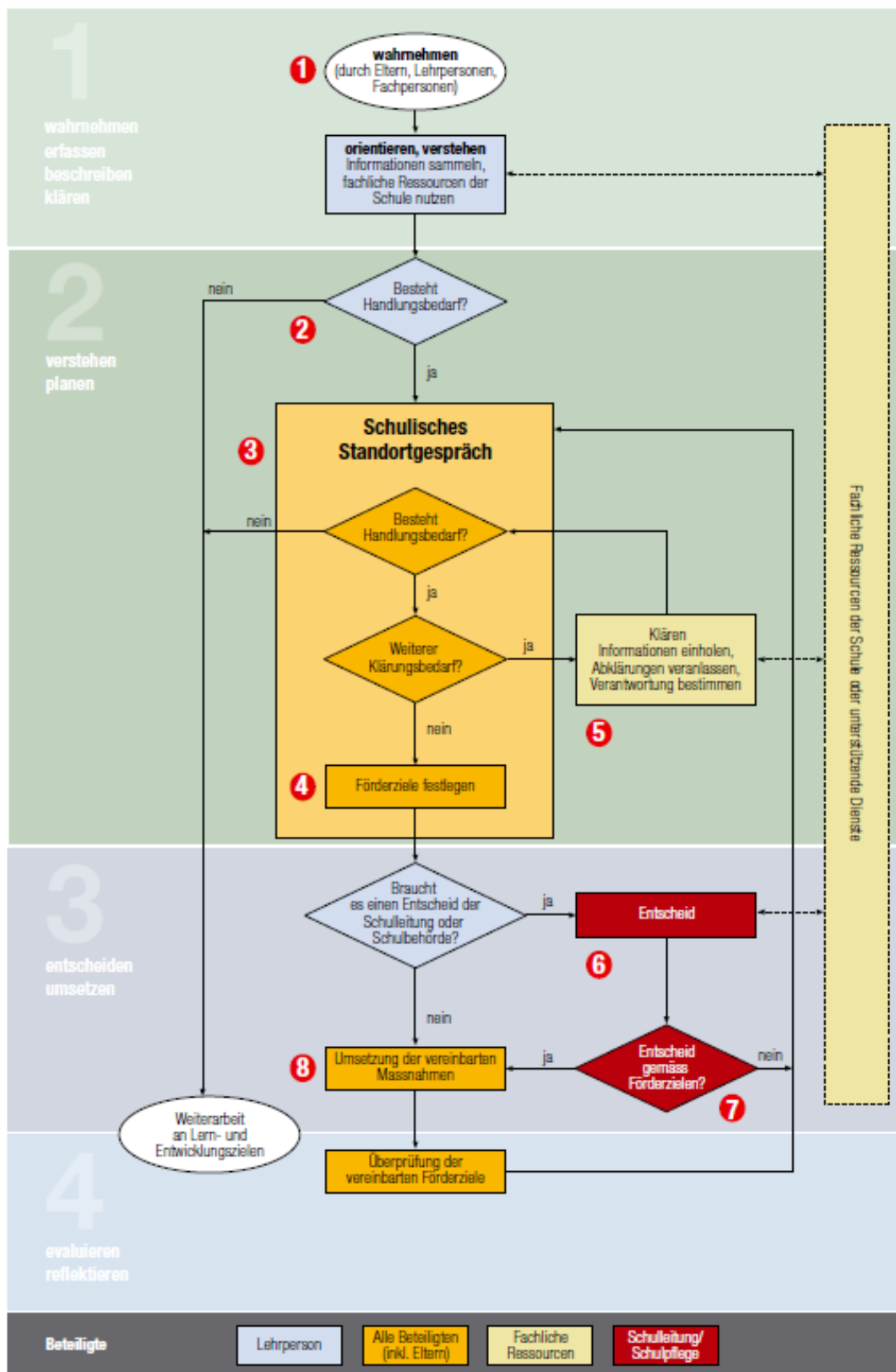
11.1 Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Schule Zell

Angebot	Stufe	Anzahl Schülerinnen und Schüler	VZE (Vollzeit-Einheiten)
Integrative Förderung	Kindergarten	<i>(Gesamtzahl)</i>	<i>[mind. 0.4 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler]</i>
	Primarschule	<i>(Gesamtzahl)</i>	<i>[mind. 0.5 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler]</i>
	Sekundarschule	<i>(Gesamtzahl)</i>	<i>[mind. 0.3 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler]</i>
Therapien	Kindergarten	<i>(Gesamtzahl)</i>	<i>[max. 0.6 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler]</i>
	Primarschule	<i>(Gesamtzahl)</i>	<i>max. 0.4 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler]</i>
	Sekundarschule	<i>(Gesamtzahl)</i>	<i>[max. 0.1 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler]</i>
Begabtenförderung		Siehe Konzept unter Punkt 5.2	
DaZ		Siehe Konzept unter Punkt 5.3	

11.2 Schulisches Standortgespräch

Erläuterungen:

Ablauf des Schulischen Standortgesprächs



Punkt 1: Informationen sammeln, fachliche Ressourcen der Schule nutzen, z.B.:

- Sprechstunde des SPD
- Unterrichtsbeobachtungen von Therapeutinnen oder Schulpsychologin

Punkt 5: Abklärungen veranlassen:

- Abklärungen (wie DaZ, IF): können am Standortgespräch vereinbart werden
- Abklärungen (wie SPD, PMT, Logo, Psycho, Audio): brauchen einen Entscheid der Schulleitung

11.3 Vorgehen bei Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes

>> Vorgehensweise für Lehrpersonen bei Einbezug des SPD <<

Wahrnehmen, Orientieren, Verstehen



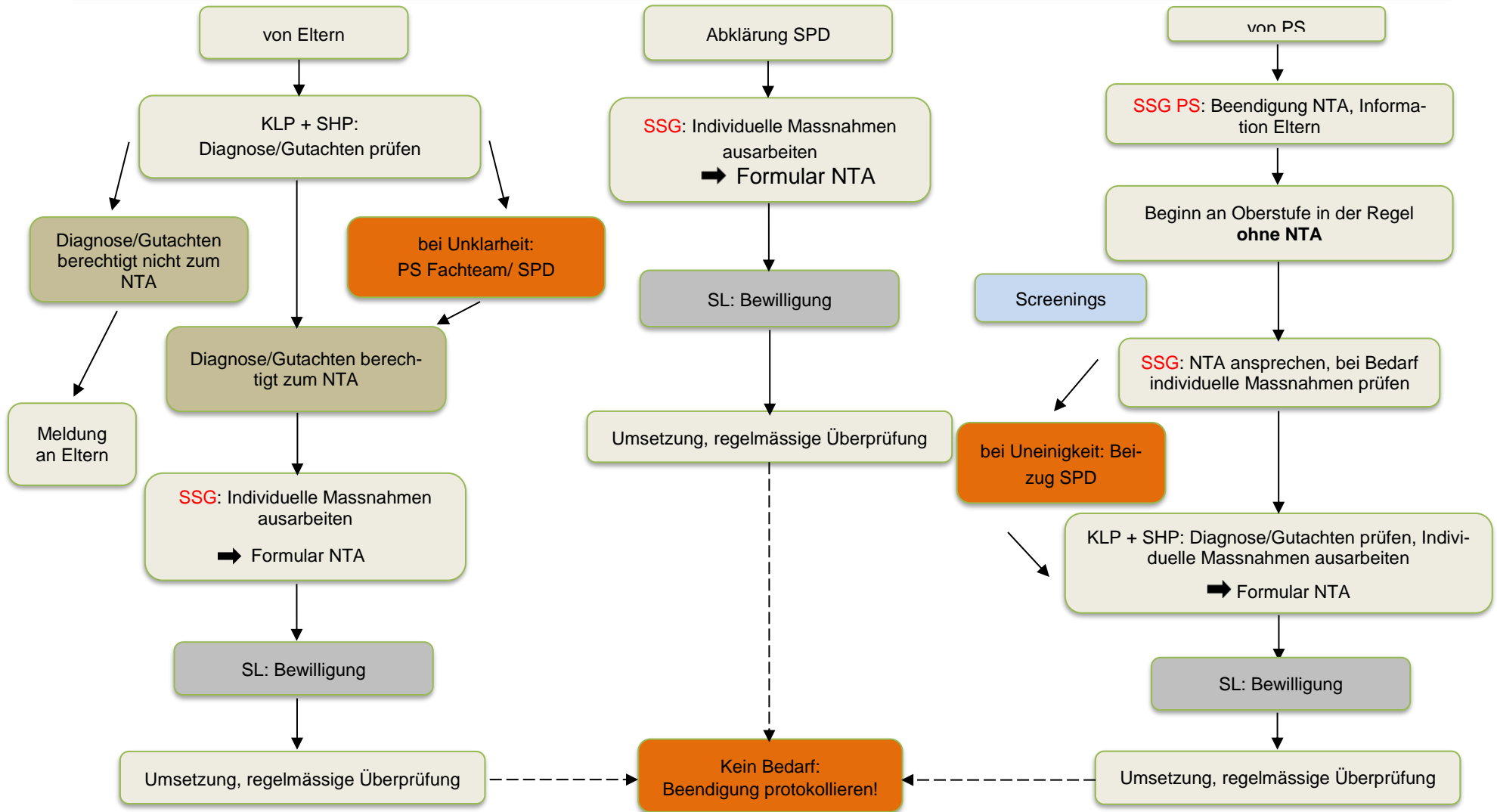
<p>In Zusammenarbeit mit dem Kind/ dem Jugendlichen und den Eltern versuchen die Lehrpersonen im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs Veränderungsprozesse einzuleiten. Die Einladung zum Schulischen Standortgespräch an alle Gesprächsteilnehmer erfolgt durch die Lehrperson oder die IF-Lehrperson. Beigelegt wird ein Fragebogen zur persönlichen Vorbereitung des Gesprächs.</p> <p>Zur Beratung (vor oder in Gespräch) werden erfahrene Kolleginnen, schulische HeilpädagogInnen, TherapeutInnen, Schulsozialarbeiterin, Schulleiterinnen beigezogen. Die Schulpsychologin kann selbstverständlich ebenfalls zur Beratung beigezogen werden.</p> <p>Im Gespräch werden von den Beteiligten die Ressourcen ergründet, Lösungsschritte erarbeitet, Ziele formuliert und verbindliche Abmachungen festgehalten. Falls notwendig, unterbreitet die Lehrperson bei Einigkeit aller Beteiligten – und soweit möglich in vorgängiger Ressourcenabsprache – eine Sonderpädagogische Massnahme (<i>Integrative Förderung IF, Therapien, Besondere Klassen, Deutsch als Zweitsprache DaZ, Begabungs- und Begabtenförderung</i>) der Schulleitung.</p> <p>Das Kurzprotokoll ist ein Beschlussprotokoll und gilt auch als Antrag an die Schulleitung. Es wird von allen Beteiligten unterschrieben. Eine Kopie des Protokolls geht an die Beteiligten.</p>	<p>bei <u>Uneinigkeit, Unklarheit</u> (u.a. Wunsch nach vertieftem Wissen) oder möglicher <u>Sonderschulung</u> => <u>Einbezug SPD</u></p> <p>Sollten diese mit dem Vorgehen nicht einverstanden sein, wird die Schulpflege durch die Schulleitung informiert. Diese kann eine schulpsychologische Abklärung auch GEGEN den Willen der Eltern veranlassen. Besteht nach einer Abklärung noch immer Uneinigkeit, entscheidet die Schulpflege. Die Eltern können den Entscheid in einem Rekursverfahren anfechten.</p>	<p><u>Kontakt mit Schulpsychologin</u> (telefonisch, per Mail, Sprechstunde im Schulhaus)</p> <p><i>Anliegen an SPD, Klärung der weiteren möglichen Vorgehensweise z.B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> · Unterrichtsbeobachtung · Vereinbarung eines gemeinsamen Gesprächs mit den Beteiligten · (direkte) Anmeldung für eine Schulpsychologische Abklärung => (= schriftlicher offizieller Auftrag) durch LP, Eltern und Schulleitung auszufüllen. Bei Sonderschulungen muss die Schulpflege mit einbezogen werden. Nach der Abklärung erfolgt ein <u>schriftlicher Bericht mit Empfehlung an die Schulleitung/ Schulpflege</u>. <p><i>Allenfalls ist der Einbezug bzw. eine weiterführende Abklärung durch eine andere Fachstelle sinnvoll (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, Kantonsspital/ Sozialpädiatrisches Zentrum SPZ, Jugend- und Familienberatung etc.)</i></p>
--	--	--

11.4 Schullaufbahnprotokoll

- Die Standortgespräche werden protokolliert. Die Schulleitung erhält eine Kopie des Protokolls, falls ein Entscheid der Schulleitung erforderlich ist.
- Die Klassenlehrperson führt ein Schülerdossier mit den relevanten Unterlagen (Berichte, Protokolle, Korrespondenz) über die Massnahme. Mit dem Dossier wird verfahren gemäss Weisung „Aufbewahrung von Schülerakten“.
- Die verantwortliche Lehrperson für eine sonderpädagogische Massnahme führt ein Mutationsblatt nach und meldet Beginn und Ende einer Massnahme an die Schulverwaltung (Mutationsblatt siehe Feinkonzept).

11.5 Ablauf Nachteilsausgleich

Anspruch auf NTA wird gemeldet



11.6 Vereinbarung zum Nachteilsausgleich

Vereinbarung zum Nachteilsausgleich

Name der Schülerin/ des Schülers:	
Klasse:	
Diagnose:	
Gutachten von:	
Auswirkungen auf Prüfungen:	
Konkrete Massnahmen:	
Information und Datenschutz:	Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden: <input type="checkbox"/> im Zeugnis nicht erwähnt <input type="checkbox"/> gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse sowie gegenüber den Lehrpersonen des Schulhauses offen kommuniziert (ohne Detailangaben zur Diagnose) <input type="checkbox"/> beim Übertritt in nachfolgende Schulen/Stufen als Information weitergegeben <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
Überprüfung:	
Ort und Datum:	
Unterschriften:	_____ _____ _____ _____

11.7 Nachteilsausgleich NTA – Merkblatt für Eltern

Nachteilsausgleich NTA – Merkblatt für Eltern

Was ist der Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch eine Behinderung aufzuheben oder zu verringern. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind lediglich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen möglich, vereinfachte Lernziele oder ein weniger strenger Beurteilungsmassstab sind nicht zulässig. Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss verhältnismässig sein und darf weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung führen. Der Nachteilsausgleich wird bei Leistungsbeurteilungen und Prüfungen angewendet. Im Zeugnis wird er nicht vermerkt.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, die das Potential haben, die Klassen- oder Stufenlernziele gemäss Lehrplan zu erreichen.

Wie kann ein Nachteilsausgleich aussehen?

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie z.B.

- Verlängerung der Zeitdauer oder individuelle Pausen bei einer Prüfung
- Strukturierung der Prüfungsunterlagen, Sicherstellen des Aufgabenverständnisses durch Lehrperson
- Spezifische Arbeitsinstrumente (Computer, Hilfsprogramme, technische Hilfsmittel)
- Alternativer Raum oder spezieller Sitzplatz
- Begleitung durch eine Assistenzperson (bei körperlichen Behinderungen)

Wie kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden?

Der Nachteilsausgleich kann beantragt werden, wenn die Beeinträchtigung von einer kantonalen Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst SPD, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, Sozialpädiatrisches Zentrum SPZ) diagnostiziert wurde und eine schriftliche Empfehlung zum Nachteilsausgleich vorliegt. Die Empfehlung sollte die Art, den Schweregrad und die Auswirkungen der Funktionsstörung enthalten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden in einem Schulischen Standortgespräch die Massnahmen zum Nachteilsausgleich individuell festgelegt und in einem Protokoll präzise festgehalten. Ebenso wird ein Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung abgemacht. Die Massnahmen müssen durch die Schulleitung bewilligt werden.

Gilt der Nachteilsausgleich der Primarschule auch an der Sek?

Die in der Primarschule vereinbarten Massnahmen werden an der Sek nicht automatisch weitergeführt. Durch die Aufteilung in verschiedene Abteilungen erübrigt sich in manchen Fällen ein Nachteilsausgleich. An einem ersten Schulischen Standortgespräch wird aber gemeinsam besprochen, wie sich die Funktionsbeeinträchtigung auf die Leistungsfähigkeit in der Sek auswirkt, und ob Massnahmen zum Nachteilsausgleich weiterhin nötig sind. In dem Fall werden erneut individuelle Massnahmen vereinbart und schriftlich festgehalten.

Gibt es den Nachteilsausgleich auch an weiterführenden Schulen?

An weiterführenden Schulen wird der Anspruch auf Nachteilsausgleich unterschiedlich gehandhabt. Die Klärung, welche Unterlagen eingereicht werden müssen, liegt in der Verantwortung der Eltern. Wird ein aktuelles Gutachten gewünscht, so muss mit der abklärenden Stelle (SPD, KJPD, SPZ) direkt Kontakt aufgenommen werden.

11.8 Nachteilsausgleich NTA – Merkblatt für Lehrpersonen

Nachteilsausgleich NTA – Merkblatt für Lehrpersonen

Was ist der Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch eine Funktionsstörung aufzuheben oder zu verringern. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind lediglich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen möglich, vereinfachte Lernziele oder ein weniger strenger Beurteilungsmassstab sind nicht zulässig. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein und dürfen weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung führen. Nachteilsausgleich ist immer eine individuelle, zeitlich und funktional klar definierte Massnahme und wird **im Rahmen des SSG** abgemacht und überprüft. Der Nachteilsausgleich wird bei allen Formen von Leistungsüberprüfungen angewendet und wird im Zeugnis nicht vermerkt.

Die Prinzipien im Schulkontext lauten:

- so wenig wie möglich, so viel als notwendig
- Ausgleich Benachteiligung – Keine Bevorzugung
- faire Chance, das vorhandene Potential trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, die das Potential haben, die Klassen- oder Stufenlernziele **gemäss Lehrplan zu erreichen**. Entspricht das Lern- und Leistungsvermögen in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen des Lehrplans, so ist der Nachteilsausgleich das falsche Instrument. In dem Fall müssen die Ziele **individuell angepasst** werden.

Beurteilung

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Nachteilsausgleich werden grundsätzlich nach den Klassenlernzielen beurteilt. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung kann aber eine **angemessene Gewichtung** der von Beeinträchtigungen tangierten Fähigkeiten vorgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dem Zeugnis einen Lernbericht beizulegen, der die Gesamtnote genauer erläutert und die Stärken und die persönlichen Fortschritte würdigt. Dieser Lernbericht wird im Zeugnis nicht vermerkt.

Wie kann ein Nachteilsausgleich aussehen?

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie z.B.

- Verlängerung der Zeitdauer, individuelle Pausen, reduzierte Menge
- Alternative Formen (mündlich statt schriftlich, andere Art der Präsentation)
- Alternativer Raum, spezieller Sitzplatz
- Strukturierung der Prüfungsunterlagen, Sicherstellen des Aufgabenverständnisses durch LP
- Spezifische Arbeitsinstrumente (Computer, Hilfsprogramme, technische Hilfsmittel)
- Begleitung durch eine Assistenzperson (bei körperlichen Behinderungen)

Wann kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden?

Der Nachteilsausgleich kann beantragt werden, wenn die Beeinträchtigung **von einer kantonalen Fachstelle** (SPD, KJPD, SPZ) diagnostiziert wurde und eine **schriftliche Empfehlung** zum Nachteilsausgleich vorliegt. Die Empfehlung sollte die Art, den Schweregrad und die Auswirkungen der Funktionsstörung enthalten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, **so werden in einem SSG die Massnahmen zum Nachteilsausgleich individuell festgelegt und in einem Protokoll präzise festgehalten. Ebenso wird ein Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung abgemacht.** Die Massnahmen müssen **durch die Schulleitung bewilligt werden.**

Gilt der Nachteilsausgleich der Primarschule auch an der Sek?

Die in der Primarschule vereinbarten Massnahmen werden an der Sek nicht automatisch weitergeführt. Durch die Aufteilung in verschiedene Niveaus erübrigt sich in manchen Fällen ein Nachteilsausgleich. Wurde von der Primarschule ein NTA gemeldet, so werden Eltern und SHP **zeitnah zu einem SSG eingeladen**, um gemeinsam zu besprechen, ob sich die Funktionsbeeinträchtigung auf die Leistungsfähigkeit in der Sek auswirkt oder nicht. Falls nötig werden erneut Massnahmen vereinbart und schriftlich festgehalten. Bei Uneinigkeit kann der SPD hinzugezogen werden.

Wichtig!

- Elterngespräch zeitnah durchführen, falls die Primarschule einen NTA gemeldet hat
- SHP zum SSG einladen
- Massnahmen zum NTA schriftlich festhalten, jährlich überprüfen und allenfalls anpassen oder beenden
- Auch Beendigungen protokollieren
- Protokoll SSG verwenden

Gibt es den Nachteilsausgleich auch an weiterführenden Schulen?

An weiterführenden Schulen wird der Anspruch auf Nachteilsausgleich unterschiedlich gehandhabt. Die Klärung, welche Unterlagen eingereicht werden müssen, **liegt in der Verantwortung der Eltern.** Wird ein aktuelles Gutachten gewünscht, so müssen sie mit der abklärenden Stelle (SPD, KJPD, SPZ) direkt Kontakt aufnehmen.